

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 22/008/2013

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 17.09.2013
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: 2/22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	26.11.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	03.12.2013	Vorberatung
Rat	12.12.2013	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" für das Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Laut Beschluss aus dem Jahre 1993 ist der Kalkulationszeitraum für die o. a. Einrichtung auf ein Jahr begrenzt, d. h. es ist jährlich eine neue Berechnung zu erstellen. Die Kalkulation für das Jahr 2014 weist folgende Ergebnisse aus:

Reinigungsklasse 1:	1,11 €
Reinigungsklasse 3:	9,99 €

Das Betriebsergebnis für das Jahr 2012 ergab in den Reinigungsklassen 1 und 3 jeweils Überschüsse in Höhe von 5.945,31 € und 929,43 €, die in die Jahre 2014 und 2015 vorge-tragen werden.

Seit dem Jahr 2007 betragen die Gebührensätze 1,10 € bzw. 9,85 € je m Straßenfront.

Die bei der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2014 ermittelten Gebührensätze weichen nur geringfügig von den zurzeit festgesetzten kostendeckenden Gebührensätzen ab.

Die Gebührensätze können daher für das Jahr 2014 unverändert bleiben.

Für die Festsetzung der Gebührensätze ist der Ortsgesetzgeber zuständig. Grundlage für diese Entscheidung ist eine Gebührenkalkulation, über die zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

1. der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ wird zugestimmt;
2. die Gebührensätze für das Jahr 2014 bleiben unverändert.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Auszüge aus der Gebührenbedarfsberechnung 2014 für die öffentliche Einrichtung „Straßen-Reinigung“